



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 31. Oktober 2020

Nr. 44

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag des Ruhrverbandes, Kronprinzenstraße 37, 45128 Essen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG NRW) zur Nachnitrifikation (Optimierung der Belebungsanlage) S. 481 – Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 4 BlmSchG vom 11.09.2020 zum Antrag der Firma Novihum Technologies GmbH, Weidenstr. 70-72, 44147 Dortmund, G 0064/19 S. 483 – Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Hagen, der Evangelischen Melancthon-Kirchengemeinde Hagen, der Evangelischen Jakobus-Kirchengemeinde Hagen, der Evangelisch-Lutherischen Friedenskirchengemeinde Hagen und der Evangelischen Kirchengemeinde Vorhalle S. 484 – Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Deuz, der Evangelisch-

Reformierten Kirchengemeinde Dreis-Tiefenbach und der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Netphen S. 484 – Urkunde über die Errichtung des Kirchenkreisverbandes der Evangelischen Kirchenkreise Siegen und Wittgenstein S. 485 – Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Michael Andreas Wagner) S. 485 – Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Marc Blöink) S. 485 – Kennzeichnung von Wanderwegen S. 485-S. 487 – Staatliche Anerkennung von Rettungstaten – Öffentliche Belobigung S. 487

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 487 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 487 – Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 487 – Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel S. 487

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

676. Antrag des Ruhrverbandes, Kronprinzenstraße 37, 45128 Essen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG NRW) zur Nachnitrifikation (Optimierung der Belebungsanlage)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 18.03.2020
Dezernat 54
54.20.40-004/2020-003

Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 in der Fassung vom 13.05.2019

Der Ruhrverband betreibt in 59821 Arnsberg, Obereimer 24 die Kläranlage Arnsberg. Die Kläranlage (KA) Arnsberg wurde letztmalig im Jahr 2003 unter Nutzung der vorhandenen Bausubstanz (Tropfkörperanlage) für das Reinigungsziel einer weitergehenden Stickstoff- und Phosphorelimination mit einer nachgeschalteten

Denitrifikation erweitert. Zur Optimierung der Stickstoffelimination soll kurzfristig bis zur Inbetriebnahme der neuen biologischen Stufe ein vorhandenes, aber nicht mehr in Betrieb befindliches zweistraßiges Nachklärbecken zur Nachnitrifikation umgebaut werden.

Der Umbau des zweistraßigen Nachklärbeckens zur Nachnitrifikation ist als wesentliche Änderung im Sinne des § 57.2 LWG einzustufen.

Für die Durchführung des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach dem Landeswassergesetz in Verbindung mit dem Wasserhaushaltsgesetz ist die Bezirksregierung Arnsberg zuständig, § 2 Abs. 1 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) und § 3 Abs. 1 Nr. 3.b) Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVerfG NRW).

Umsetzung des UVPG:

Nach der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - ist das beantragte Vorhaben einzuordnen unter die „wasserwirtschaftlichen Vorhaben mit Benutzung oder Ausbau eines Gewässers“, Nummer **13.1.2** - organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d bis weniger als 9.000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 900 m³ bis weniger als 4.500 m³ Abwasser in zwei Stunden (ausge-

nommen Kühlwasser). Nach der Spalte 1 ist für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Zur Vorbereitung der Vorprüfung hat der Ruhrverband als Vorhabenträger geeignete Angaben nach Anlage 3 zu den Merkmalen des Neuvorhabens und des Standortes sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Neuvorhabens übermittelt. Die von mir durchgeführte überschlägige allgemeine Vorprüfung anhand der Anlage 3 UVPG hat zum Ergebnis, dass für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht, da es keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Bewertung stützt sich im Wesentlichen auf folgende Kriterien nach Anlage 3 des UVPG:

1. Merkmale des Vorhabens

- **Größe, Ausgestaltung, Abrissarbeiten:** Umbauarbeiten am Nachklärbecken sind nicht notwendig. Bauarbeiten sind jedoch für die Fundamente zur Aufstellung von Beschickungspumpen (19,80 m²) und Rücklaufschlammumpen (1,70 m²) sowie für einen Carport (19,25 m²) notwendig. Im Carport sollen Gebläse, Schaltschrank und Messgerät untergebracht werden. Insgesamt werden 40,75m² neu versiegelt.
 - **Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten:** Weitere, zeitgleiche (zugelassene) Bauvorhaben am Standort oder im nahen Umfeld liegen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor. Ein Zusammenwirken kann somit ausgeschlossen werden.
 - **Wasser:** Durch den Umbau des Nachklärbeckens kommt es zu keiner negativen Beeinflussung des Fließgewässers der Ruhr. Die Einleitmengen werden durch das Vorhaben nicht verändert. Hinsichtlich der stofflichen Situation kommt es zu einer signifikanten Verbesserung der Reinigungsleistung für den Parameter Ammonium-Stickstoff durch den Wechsel der Verfahren. Die Bauarbeiten finden ausschließlich auf dem Gelände der KA Arnsberg statt. Das Gewässer ist hier von nicht betroffen.
 - **Erzeugung von Abfällen:** Bodenaushub wird im Zuge der Baumaßnahme soweit möglich vor Ort wiedereingebaut und der verdrängte Boden soweit möglich einer Wiederverwertung zugeführt. Von Böden mit Verunreinigungen oder kontaminierten Böden ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht auszugehen.
 - **Belästigungen:** Zur Belüftung der Nachnitritifikation ist ein Drehkolbengebläse mit Schallschutzhaube in Außenstellung vorgesehen. Umweltverschmutzungen und Belästigungen treten -wie bisher- in geringem Umfang in Form von Geräusch- und Geruchsmissionen auf.
- **Risiken von Störfällen/Unfällen/Katastrophen:** Eine Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, ist nicht gegeben. Es werden keine Lagerstätten für Gefahrstoffe gem. Störfallverordnung errichtet.
- ## 2. Standort des Vorhabens
- Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich der folgenden Nutzungs- und Schutzkriterien zu beurteilen:
- ### 2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes (Nutzungskriterien):
- **Siedlung und Erholung:** Der Betrachtungsraum liegt fast vollständig im Stadtquartier Obereimer der Stadt Arnsberg. Die vorherrschende Nutzung sind Industrie- und Gewerbeflächen. Wohnbauflächen sind im Betrachtungsraum als kleine Teilfläche im südwestlichen Teil ausgewiesen. Sport-, Freizeit- und Erholungsnutzungen sind nicht ausgewiesen.
 - **Land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen:** Die Flächen sind nicht von der Baumaßnahme betroffen.
 - **Verkehrsnetz:** Im Betrachtungsraum befindet sich keine bedeutende Verkehrsinfrastruktur. Es handelt sich bei den bestehenden Strukturen lediglich um Nebenstraßen sowie Zufahrts- und Wirtschaftswege der Gewerbebetriebe. Der Verkehr wird durch das Vorhaben nicht beeinflusst.
- ### 2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Tiere, Pflanzen und biologischer Vielfalt des Gebietes (Qualitätskriterien)
- **Boden:** In den stark anthropogen geprägten Bereichen des Industrie- und Gewerbegebietes Obereimer sind kaum noch natürliche Böden ausgeprägt. Schutzwürdige Böden sind im Betrachtungsraum nicht ausgewiesen.
 - **Wasser:** Der Betrachtungsraum umfasst einen Teil des Ruhrhauptlaufes, genauer einen Teil des Oberflächenwasserkörpers (OFWK) DE_NRW_276_141841 (vgl. ELWAS-web). Dieser gehört zu der Planungseinheit PE_RUH_1600 „Obere Ruhr 1“ und wird zum LAWA-Fließgewässertyp 9 „silikatische, feinkornig bis grobmaterialreiche Mittelgebirgsflüsse“ gezählt. Der Abschnitt der Ruhr ist im Betrachtungsraum in den letzten Jahren erheblich renaturiert worden. Es bestehen jedoch weiterhin Einleitungen aus Industrie- und Gewerbe sowie der Siedlungsentwässerung (u.a. der KA Arnsberg).
 - **Grundwasser:** Der Betrachtungsraum liegt im Bereich des Grundwasserkörpers (GWK) DE_GB_DENW_276_07 „Mittlere & Obere Ruhr-Talau“. Der GWK weist eine Flächengröße von etwa 81,7 km² auf (vgl. ELWAS-web). Der mengenmäßige Zustand und chemische Zustand des GWK wird mit im aktuel-

len Bewirtschaftungsplan mit „gut“ bewertet. Eine Trinkwassergewinnung findet in Bereich des Betrachtungsraums nicht statt.

- **Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:**

Das Vorhabengelände der Kläranlage liegt in der z.T. landwirtschaftlich genutzten Niederung der Ruhr, die durch die Bahntrasse vom angrenzenden Waldgebiet getrennt ist.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

- **Vogelschutzgebiete (VSG)**

Es befindet sich kein ausgewiesenes VSG innerhalb des Betrachtungsraumes oder in der näheren Umgebung.

- **Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet)**

Vorhabenbedingt sind keine negativen Wirkungen auf das Gebiet und seine wertgebenden Bestandteile zu erwarten. Vielmehr ist nach Umsetzung des Vorhabens mit einer Verbesserung der Qualität der geklärten Wässer zu rechnen, was sich tendenziell positiv auf den Gewässerlebensraumtyp auswirken könnte.

- **Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG**

Flächen innerhalb des Schutzgebiets werden vom Vorhaben nicht beansprucht.

- **Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete sowie Überschwemmungsgebiete nach §§ 51, 53, 73 und 76 WHG**

Wasserschutzgebiete (WSG):

Es befinden sich keine ausgewiesenen WSG im Betrachtungsraum oder in der näheren Umgebung.

Heilquellenschutzgebiete:

Es befinden sich keine ausgewiesenen Heilquellenschutzgebiete im Betrachtungsraum oder in der näheren Umgebung.

Risikogebiete und Überschwemmungsgebiete (ÜSG):

Die Ruhraue ist im Betrachtungsraum als vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet ausgewiesen. Wirkungen durch das Vorhaben können ausgeschlossen werden.

- **Denkmalschutz:**

Die Betroffenheit von Boden- und Baudenkmalern sowie von archäologischen Fundstellen durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

3. Merkmale des Vorhabens

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen. Die Beurteilung hat ergeben, dass durch die beantragte Änderung des Betriebes der Kläranlage Arnberg keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG: Das Vorhaben bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter:

<http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. G. Schubert

(960)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 481

677. Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 4 BImSchG vom 11.09.2020 zum Antrag der Firma Novihum Technologies GmbH, Weidenstr. 70-72, 44147 Dortmund, G 0064/19

Bezirksregierung Arnberg Dortmund, 20.10.2020
900-0007755-0010/IBG-0002-G 64/19-Ma

Öffentliche Bekanntmachung

Der Firma Novihum Technologies GmbH, Weidenstr. 70-72, 44147 Dortmund wurde auf Ihren Antrag vom 25.09.2019 mit Datum vom 11.09.2020 – Az.: 900-0007755-0010/IBG-0002-G 64/19-Ma – die Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage (Anlage zur Herstellung des organisch-mineralischen stickstoffhaltigen Düngemittels (Bodenverbesserungsmittels) NOVIHUM®) auf dem Betriebsgelände der Firma KG Deutsche Gasrußwerke GmbH & Co., Weidenstr. 70-72, 44147 Dortmund, Flur 51, Flurstück 602, erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 7 Sätze 2 und 3 und Abs. 8 BImSchG sowie § 21a Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Die Firma betrieb am v. g. Standort bis zum 11.09.2020 eine Versuchsanlage zur Herstellung von NOVIHUM®, die mit Bescheid vom 09.12.2015 genehmigt wurde. Diese Versuchsanlage soll danach als Produktionsanlage mit einer Kapazität von 3.000 t/a weiterbetrieben werden.

Für den Produktionsbetrieb soll die bestehende Anlage um folgende Einheiten erweitert werden:

1. Zweiter Reaktor C03-21 (inkl. Kondensator),
2. zweiter Trockner T04-21,
3. Vergrößerung der Lagerhalle (20 m lang, 10 m breit),
4. neue Emissionsquelle EQ09-01,
5. Verlagerung des Gefahrstoffschranke.

Die technische Erweiterung dient im Wesentlichen der Kapazitätserhöhung der bestehenden Versuchsanlage von derzeit 1.000 t/a auf 3.000 t/a.

Der Betrieb der Anlage soll wie bisher ganzjährig, kontinuierlich im Dreischichtbetrieb, von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr und an sieben Tagen pro Woche erfolgen.

Eingeschlossene Genehmigungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

1. Die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) erforderliche Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW.

2. Die Eignungsfeststellung nach § 63 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz –WHG) für die Errichtung und den Betrieb des Ammoniak tanks B06-04.
3. Die Entscheidung nach § 69 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW zu Abweichungen von Nr. 5.7 der Industrie-baurichtlinie (IndBauR NRW).

Der Bescheid ergeht unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen, insbesondere zum Immissionsschutz, Baurecht, Brand- u. Arbeitsschutz sowie zum Gewässer- und Bodenschutz erteilt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides liegt zwei Wochen in der Zeit vom

02.11.2020 bis einschließlich 16.11.2020

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund, Ruhrallee 1- 3, 44139 Dortmund, Zimmer 633
 montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
 und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
 freitags von 08.30 Uhr bis 14.00 Uhr
 aus und können dort während der vorgenannten Zeiten, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen, eingesehen werden.

Wegen der Einschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ist es erforderlich, den Personenverkehr in o. g. Dienstgebäude, zu regulieren. Eine vorherige Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02931 825440 ist zwingend erforderlich.

Der Genehmigungsbescheid (ohne die zugehörigen Unterlagen) kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter -°Bekanntmachungen°- <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/°°> eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 11.09.2020, Az.: 900-0007755-0010/IBG-0002-G 64/19-Ma kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behörden-postfach (Elektro-

nischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Besondere Hinweise

Der Genehmigungsbescheid wurde der Antragstellerin und den beteiligten Behörden zugestellt.

Der Bescheid gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG als zugestellt.

Im Auftrag:

gez. Matus

(530)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 483

678. Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Hagen, der Evangelischen Melancthon-Kirchengemeinde Hagen, der Evangelischen Jakobus-Kirchengemeinde Hagen, der Evangelisch-Lutherischen Friedenskirchengemeinde Hagen und der Evangelischen Kirchengemeinde Vorhalle

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 21. 10. 2020
48.03

U r k u n d e

Die mit Urkunde des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18.08.2020 verfügte Vereinigung der Evangelischen Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Hagen, der Evangelischen Melancthon-Kirchengemeinde Hagen, der Evangelischen Jakobus-Kirchengemeinde Hagen, der Evangelisch-Lutherischen Friedenskirchengemeinde Hagen und der Evangelischen Kirchengemeinde Vorhalle

wird hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

Im Auftrag:

(Purath)

(97)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 484

679. Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Deuz, der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Dreis-Tiefenbach und der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Netphen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 21. 10. 2020
48.03

U r k u n d e

Die mit Urkunde des Landeskirchenamtes Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Deuz, der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Dreis-Tiefenbach und der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Netphen

wird hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

Im Auftrag:

(Purath)

(75)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 484

**680. Urkunde über die Errichtung
des Kirchenkreisverbandes der Evangelischen
Kirchenkreise Siegen und Wittgenstein**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 21. 10. 2020
48.03

U r k u n d e

Die mit Urkunde des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 24.09.2020 verfügte Errichtung des Kirchenkreisverbandes der Evangelischen Kirchenkreise Siegen und Wittgenstein wird hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

Im Auftrag:

(Purath)

(62) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 485

**681. Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern
(Michael Andreas Wagner)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 21. 10. 2020
64.26.57-08.252-2020-3

Mit Wirkung zum 01.01.2021 wird Herr bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger Michael Andreas Wagner erneut für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Bochum 12 bestellt. Der Kehrbezirk Bochum 12 umfasst jeweils Teile von Bochum-Weitmar, Bochum-Linden und Bochum-Dahlhausen.

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 485

**682. Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern (Marc Blöink)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 21. 10. 2020
64.26.57-08.253-2020-1

Mit Wirkung zum 01.01.2021 wird Herr bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger Michael Andreas Wagner erneut für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Bochum 12 bestellt. Der Kehrbezirk Bochum 12 umfasst jeweils Teile von Bochum-Weitmar, Bochum-Linden und Bochum-Dahlhausen.

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 485

683. Kennzeichnung von Wanderwegen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 16. 10. 2020
51.2.4.1-3

Auf Antrag der SGV Marketing GmbH, Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg, vom 5. September 2020 lasse ich hiermit gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW -) vom 15. November 2016 (GV NRW. S. 934) das folgende Markierungszeichen für die Markierung des „Natursteig Sieg-Erlebnis-/Themenweg (Stadt Siegen)“ zu:



Erlebniswege
Sieg

Das Markierungszeichen zeigt eine weiße Flussschleife auf rotem Grund. Darunter befindet sich in hell- und dunkelroter Farbgebung der Schriftzug „Erlebniswege Sieg“.

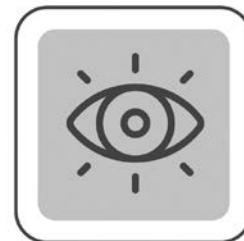
Gez. Hüster

(135) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 485

684. Kennzeichnung von Wanderwegen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 22. 10. 2020
51.2.4.1-3

Auf Antrag der SGV Marketing GmbH, Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg, vom 12. August 2020 lasse ich hiermit gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW -) vom 15. November 2016 (GV NRW. S. 934) das folgende Markierungszeichen für die Markierung des Wanderweges „Weitblick“ zu:



Weitblick

Das Markierungszeichen zeigt ein in blauer Farbe gehaltenes Auge auf gelbem Grund innerhalb eines weißen Quadrates. Unterhalb des Quadrates befindet sich in einem roten Rahmen der in schwarzen Buchstaben gehaltene Schriftzug „Weitblick“ auf weißem Grund.

gez. Hüster

(135) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 485

685. Kennzeichnung von Wanderwegen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 22. 10. 2020
51.2.4.1-3

Auf Antrag der SGV Marketing GmbH, Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg, vom 12. August 2020 lasse ich hiermit gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW -) vom 15. November 2016 (GV NRW. S. 934) das folgende Markierungszeichen für die Markierung des Wanderweges „Steinreich“ zu:



Steinreich

Das Markierungszeichen zeigt einen in blauer Farbe gehaltenen Edelstein auf gelbem Grund innerhalb eines weißen Quadrates. Unterhalb des Quadrates befindet sich in einem roten Rahmen der in schwarzen Buchstaben gehaltene Schriftzug „Steinreich“ auf weißem Grund.

gez. Hüster

(135) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 486

686. Kennzeichnung von Wanderwegen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 22. 10. 2020
51.2.4.1-3

Auf Antrag der SGV Marketing GmbH, Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg, vom 12. August 2020 lasse ich hiermit gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW -) vom 15. November 2016 (GV NRW. S. 934) das folgende Markierungszeichen für die Markierung des Wanderweges „Richsteig“ zu:



Richsteig

Das Markierungszeichen zeigt eine in blauer Farbe gehaltene Waage auf gelbem Grund innerhalb eines weißen Quadrates. Unterhalb des Quadrates befindet sich in einem roten Rahmen der in schwarzen Buchstaben gehaltene Schriftzug „Richsteig“ auf weißem Grund.

gez. Hüster

(135) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 486

687. Kennzeichnung von Wanderwegen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 22. 10. 2020
51.2.4.1-3

Auf Antrag der SGV Marketing GmbH, Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg, vom 12. August 2020 lasse ich hiermit gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW -) vom 15. November 2016 (GV NRW. S. 934) das folgende Markierungszeichen für die Markierung des Wanderweges „3-Landschaftserlebniswelten Möhnetal – Waldroute“ zu:



Das Markierungszeichen zeigt ein in blauer Farbe geschwungenes großes M, das einen Kreis in ein gelbes und ein grünes Feld teilt. Unterhalb des Kreises befindet sich der in schwarzen Buchstaben gehaltene Schriftzug „3-Landschaftserlebniswelten Möhnetal – Waldroute“.

gez. Hüster

(135) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 486

688. Kennzeichnung von Wanderwegen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 22. 10. 2020
51.2.4.1-3

Auf Antrag der SGV Marketing GmbH, Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg, vom 15. September 2020 lasse ich hiermit gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW -) vom 15. November 2016 (GV NRW. S. 934) das folgende Markierungszeichen für die Markierung des Wanderweges „3-Landschaftserlebniswelten Möhnetal – Ackeroute“ zu:



Das Markierungszeichen zeigt ein in blauer Farbe geschwungenes großes M, das einen Kreis in ein gelbes und ein grünes Feld teilt. Unterhalb des Kreises befindet sich der in schwarzen Buchstaben gehaltene Schriftzug „3-Landschaftserlebniswelten Möhnetal – Ackerroute“.

gez. Hüster

(135) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 486

689. Kennzeichnung von Wanderwegen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 22. 10. 2020
51.2.4.1-3

Auf Antrag der SGV Marketing GmbH, Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg, vom 15. September 2020 lasse ich hiermit gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVOLNatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW -) vom 15. November 2016 (GV NRW. S. 934) das folgende Markierungszeichen für die Markierung des Wanderweges „3-Landschaftserlebniswelten Möhnetal – Flussroute“ zu:



Das Markierungszeichen zeigt ein in blauer Farbe geschwungenes großes M, das einen Kreis in ein gelbes und ein grünes Feld teilt. Unterhalb des Kreises befindet sich der in schwarzen Buchstaben gehaltene Schriftzug „3-Landschaftserlebniswelten Möhnetal – Flussroute“.

gez. Hüster

(135) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 487

690. Staatliche Anerkennung von Rettungstaten Öffentliche Belobigung

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 23. 10. 2020
21.3.3-3/273/3

Herr Ministerpräsident Armin Laschet sprach den Herren Carsten Horst Hohmuth und Abed Al Raouf Taraf Saloum, beide aus Bochum, im Namen der Landesregierung für eine am 05.06.2019 vollbrachte Rettungstat eine öffentliche Belobigung aus.

(43) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 487

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

691. Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Das abhandengekommene, am 16. 7. 2020 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. 41 041 005 ist bis zum Ablauf
der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch wird für kraftlos erklärt.

Ennepetal, 16. 10. 2020

Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 487

692. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer
304 504 699 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb
von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Spar-
kassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser
Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 14. 10. 2020

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 487

693. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkas-
senbuch Nr. 3 510 081 866 ist am 20. 7. 2020 aufge-
boten worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 22. 10. 2020

Sparkasse Lippstadt

gez. Unterschrift

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 487

694. Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel

Die von der Sparkasse Sprockhövel ausgestellten Spar-
kassenbücher Nr. 31 275 977 und Nr. 31 348 790 sind
verloren gegangen.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit
aufgefordert, innerhalb von drei Monaten ihre Rechte
unter Vorlage der Sparkassenbücher geltend zu ma-
chen, da diese andernfalls für kraftlos erklärt werden.

Sprockhövel, 19. 10. 2020

Sparkasse Sprockhövel

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 487



Danke

Für das Vertrauen, das Sie Brot für die Welt mit Ihrer Spende entgegenbringen, danken wir Ihnen ganz herzlich. Ohne Ihre großzügige Unterstützung könnten wir den Menschen in den armen Ländern nicht helfen! Mit Ihrem Beitrag können wir viel bewegen.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 5 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 5 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING